

Richtlinien für Autor:innen von *ÖARR österreichisches Archiv für recht & religion*

I. Zitierweise

Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt; Sinneinheiten werden durch Strichpunkte voneinander getrennt.

Aufsatz in Zeitschrift K. Musterfrau, Aufsatztitel, öarr 51 (2004) 45–68 (61–63).

Aufsatz in Sammelwerk L. Mustermann, Aufsatztitel, in N. Herausgebereins, M. Herausgeberzwei & O. Herausgeberdrei (Hrsg), Buchtitel. FS-Jubilar (60), Zürich 1978, 38–45 (38 f).

Selbstständiges Werk M. Mustermann, Buchtitel, Hamburg 22002, 243.

Folgezitat Musterfrau (FN 1) 57; Mustermann (FN 2) 44; automatisierte Querverweise verwenden.

Judikate OGH 5. 11. 2002, 4 Ob 6/02i; VfGH 1. 12. 2010, B 1214/09, VfSlg 19.240; EGMR 9. 12. 2010, 7798/08, Savez crkava ›Riječ Života‹ et al / Kroatien; EGMR (GK) 18. 3. 2011, 30.814/06, Lautsi et al / Italien.

URL <<http://www.olir.it/>> (12. 1. 2016), Websites werden ohne Titel zitiert; gedruckten Quellen ist auch bei Tageszeitungen der Vorzug zu geben.

Rechtsvorschriften [Quellenangabe in Fußnoten] § 5 Abs 1 BekGG [Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl I 1998/19, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/75]; § 12 Abs 2 nÖ KindergG [Niederösterreichisches Kindergartengesetz 2006, LGBl 5060-0, zuletzt geändert durch LGBl 2016/65]; c 13 § 2, 1° CIC [Codex Iuris Canonici, AAS 75 (1983) II, zuletzt geändert durch AAS 107 (2015) 961–967].

Originalzitate in anderen Schriften sind in den Originalschriftzeichen zu zitieren, Werk- und Vorschriftentitel u.ä werden in den Fußnoten weder übersetzt noch transliteriert. Umschreibungen und Erläuterungen des Inhalts können im Haupttext vorgenommen werden.

Anführungszeichen sind bei wörtlichen Zitaten als »doppelte«, innerhalb wörtlicher Zitate sowie bei bloßer Betonung ohne Zitat oder bei besonderer Bezeichnung als »einfache« zu setzen.

Zitiervorschlag öarr ›Jahrgang‹ (›Jahr‹) ›Seiten‹

II. Abkürzungen in Beispielen

Keine Punkte, ausgenommen nach abgekürzten [Vornamen](#)

Art 9 Abs 2 EMRK

c 1105 § 1, 1° CIC

III. Formatierung

Keine Zeichenformatierungen im Text außer kursiver Hervorhebungen und Namen von Autoren.

Keine Absatzformate außer ›Standard‹ und ›Fußnote‹.

Zitate in der Hauptsprache des Textes dagegen nicht kursiv, anderssprachige Zitate oder Phrasen kursiv.

Ohne Leerzeichen Kursiva vorausgehende und nachfolgende Satzzeichen sind gleichfalls kursiv zu setzen.

Zwischen Seitenzahlen, Jahreszahlen u.ä. steht ein Halbgeviertstrich (Gedankenstrich), keinesfalls ein Bindestrich.

Überschriften nicht fett setzen, keine automatische Nummerierung.

Überschriftengliederung:

A.<TAB>Text

1.<TAB>Text

a)<TAB>Text

Darüber hinaus gehende Überschriftenebenen gibt es nicht.